

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 19. Juni 2007

Kleine Anfrage Christoph Lenz betreffend Videoüberwachung (Nr. 5/2007)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Installation privater Videoüberwachung untersteht dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992, wenn sich die gefilmten Bilder auf bestimmte oder bestimmbar Personen beziehen. Die dabei vorgenommenen Bearbeitungen der Bilder, wie Erfassen, Bekanntgeben, unmittelbares oder nachträgliches Anschauen oder Aufbewahren, müssen die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes einhalten. Grundsätzlich sind solche Videoüberwachungen nur erlaubt, wenn der damit verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte entweder durch die Zustimmung der betroffenen Person oder u.a. durch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt ist. Weiter muss die Videoüberwachung geeignet und notwendig sein, um den verfolgten Zweck der Gewährleistung der Sicherheit, im konkreten Falle insbesondere den Schutz von Sachen, zu erreichen. Sie darf nur angewendet werden, wenn sich andere Massnahmen, die das Privatleben weniger beeinträchtigen, als ungenügend oder undurchführbar erweisen. Ausserdem müssen beim Einsatz und Aufbau eines Videoüberwachungssystems weitere Bedingungen eingehalten werden. Insbesondere müssen alle Personen, die das Aufnahmefeld der Kameras betreten, mit einem gut sichtbaren Hinweisschild über das Überwachungssystem informiert werden. Überdies müssen die Videobänder innert 24 Stunden gelöscht werden.

1. Hat die Verwaltungspolizei die Videoüberwachung im Tunnelgässchen bewilligt?

Nein. Es wurde kein Gesuch eingereicht. Die Verwaltungspolizei intervenierte jedoch umgehend und prüfte die Zulässigkeit der Kamerainstallation. Die Nachforschungen ergaben, dass es sich um eine Attrappe handelte, die vor weiteren Vandalenaktionen schützen sollte. Beim Tunnelgässchen handelt es sich im Übrigen um Privatgrund, weshalb keine Bewilligungspflicht bestand.

2. Wie rechtfertigt der Stadtrat, dass die Kamera weiter in Betrieb ist, obwohl die Verwaltungspolizei diese nicht bewilligt hat?

Die Kameraattrappe wurde bereits vor Einreichung dieser Anfrage entfernt.

3. Wie will der Stadtrat die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien bei der Überwachung des Öffentlichen Raums durch Private sicherstellen?"

Für die private Videoüberwachung ist primär der eidgenössische Datenschutzbeauftragte zuständig. Klagen wegen Verletzung der Persönlichkeit beurteilt der Zivilrichter gemäss Art. 15 DSG im üblichen zivilrechtlichen Verfahren. Falls eine Kamerainstallation den öffentlichen Raum tangiert, erfolgt die Zulässigkeitsprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

4. Im Mai 2005 hat sich das städtische Stimmvolk mit der Ablehnung der Stadtbildvorlage deutlich gegen die Videoüberwachung des Öffentlichen Raumes ausgesprochen. Beabsichtigt die Stadtregierung dennoch, ihre Einwohner zu überwachen, sollte es auf absehbare Zeit eine gesetzliche Grundlage geben?

Das Thema Videoüberwachung war nicht Bestandteil der Abstimmung vom 16. Mai 2005 (vgl. Abstimmungsmagazin).

Der Stadtrat plant, in der revidierten Polizeiverordnung eine Bestimmung über den punktuellen Einsatz von Videokameras aufzunehmen. Die Bestimmung wurde in Absprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten erarbeitet.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES

Marcel Wenger
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber